

Antrag der Fraktionen der Tübinger Liste und der FDP

zur Vorlage 264/2016 – Örtliche Bauvorschrift über die Einschränkung/Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens einer Wohnung

Im Entwurf der Stellplatzsatzung werden folgende Veränderungen vorgenommen:

§ 3:

Differenzierung (statt zwischen 0,6 und 1,4) von 0,8 (unter 60 qm) bis 1,2 (ab 120 qm), nur noch drei Stufen 0,8, 1,0, 1,2

§ 4:

Zusätzlich ein ÖV-Abschlag von 0,2 (300 m und mindestens 15 Minuten Takt), dann also 0,6 / 0,8 / 1,0

§ 5

Zusätzlich ein Bonus für Mobilitätskonzepte, die zumindest ein abgesichertes car-sharing-Konzept umfassen, aber nur bis zu einer absoluten Untergrenze von 0,6 / 0,7 / 0,8 in den drei Stufen

Einfügung eines neues Paragraphen 5a:

(Für die Absicherung des Mobilitätskonzepts mit car sharing benötigen wir Satzungsregelungen wie in Freiburg)

Übernahme des Paragraph 5 der Freiburger Satzung, sinngemäß richtig auf Tübingen angewandt.

§ 1 Absatz 1

Herausnahme der Ortschaften aus dem Geltungsbereich

(zumindest solange, bis die Ortschaften die Möglichkeit einer ausführlichen Beratung hatten)

Tübingen, 25. Juli 2016

Für die Fraktion Tübinger Liste, gez. Ernst Gumrich
Für die FDP-Fraktion, gez. Dietmar Schöning